

---

**Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen<sup>1</sup>**

---

(Vom 4. Juli 2000)

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf §§ 21 Buchstabe h, 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 Buchstabe d, 33, 44, 51 Abs. 2, 55, 60 Buchstabe a und 67 Abs. 3 der Personal- und Besoldungsverordnung vom 26. Juni 1991<sup>2</sup> sowie auf § 22 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung vom 19. Mai 1983,<sup>3</sup>

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**            Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Lehrpersonen, die an den kantonalen Mittelschulen, an den Berufsschulen und an der Landwirtschaftlichen Schule Unterricht erteilen.

#### **§ 2**            Sachlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach der Personal- und Besoldungsverordnung sowie nach der Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung.

<sup>2</sup> In Abweichung davon enthält dieses Reglement Bestimmungen über die spezielle Beschaffenheit des Arbeitsverhältnisses, über die wöchentliche Normalarbeitszeit und über die Ferien.

#### **§ 3**            Gleichstellung

Begriffe wie Lehrer, Stellvertreter oder Rektor beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

### **II. Arbeitsverhältnisse**

#### **§ 4<sup>4</sup>**           Stellenplan

In Bezug auf den Stellenplan gelten die Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung und der Vollzugsverordnung über die Personal- und Besoldungsverordnung.

## **145.112**

---

### **§ 5<sup>5</sup>** Anstellungsbehörde

<sup>1</sup> In den Berufsfachschulen richtet sich die Zuständigkeit zur Anstellung nach der Verordnung über Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> In den Mittelschulen stellt der Regierungsrat den Rektor an. Die übrigen Mitglieder der Schulleitung bestimmt der Regierungsrat auf Vorschlag des Rektors. Der Rektor stellt die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden im Rahmen der kantonalen Vorschriften an.

### **§ 6** Stellvertreter

Stellvertreter übernehmen aushilfsweise das Unterrichtspensum von beurlaubten Lehrpersonen und werden von der Schulleitung befristet angestellt.

### **§ 7** Probeverhältnis

Es gibt keine Probezeit.

### **§ 8** Kündigung

<sup>1</sup> Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Lehrpersonen und der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des jeweiligen Semesters schriftlich gekündigt werden.

<sup>2</sup> Das befristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.

### **§ 9** Pensionierung

Das unbefristete Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen endet ohne Kündigung am letzten Tag des jeweiligen Semesters nach Erreichen der Altersgrenze.

## **III. Beruflicher Auftrag, Pflichten und Rechte**

### **§ 10** Beruflicher Auftrag

Die Lehrpersonen erfüllen im Regelfall einen dreiteiligen beruflichen Auftrag:

- a) Unterricht, einschliesslich Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Beratung und Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung Beteiligten;
- b) Mitarbeit in der Schule, einschliesslich Mitbeteiligung an Schulaktivitäten, in Fach- und Arbeitsgruppen sowie an der Schulentwicklung;
- c) Erhaltung und Förderung der eigenen, berufsbezogenen Kompetenzen, einschliesslich Fort- und Weiterbildung.

### **§ 11** Reduzierter beruflicher Auftrag

<sup>1</sup> Lehrpersonen, die ein Pensum von weniger als neun Lektionen pro Woche unterrichten oder die ausschliesslich Weiterbildungskurse für die Bevölkerung

erteilen, erfüllen einen reduzierten beruflichen Auftrag. Sie sind von der Mitarbeit in der Schule nach § 10 Bst. b dispensiert.

<sup>2</sup> Der reduzierte berufliche Auftrag wird bei der Lohneinweisung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Unterrichtet eine Lehrperson an mehreren Schulen im Kanton, kann das Pensum zusammengezählt werden. Die Rektoren regeln, wo der Hauptteil der Mitarbeit in der Schule gemäss § 10 Bst. b zu erbringen ist.

## § 12 Unterrichtsverpflichtung

<sup>1</sup> Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Mittelschulen beträgt:

- a) 23 Lektionen pro Woche im Regelfall;
- b) 25 Lektionen pro Woche für Lehrer für Bildnerisches Gestalten, Lehrer für Technisches Gestalten, Turnlehrer sowie Musiklehrer mit wenigstens acht Klassenlektionen;
- c) 27 Lektionen pro Woche für Fachlehrer von Schreibfächern und Bürotechnik;
- d) 29 Lektionen pro Woche für Instrumentallehrer.

<sup>2</sup> Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Berufsschulen beträgt:

- a) 25 Lektionen pro Woche an kaufmännischen Berufsschulen;
- b) 26 Lektionen pro Woche an gewerblichen Berufsschulen.

<sup>3</sup> Eine Lektion dauert in der Regel 45 Minuten.

## § 13 Einsatz an mehreren Schulen

In besonderen Fällen kann der Regierungsrat Lehrpersonen zum Einsatz in mehreren Schulen im Kanton verpflichten.

## § 14 Prüfungen

<sup>1</sup> Die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen zählt zur Unterrichtsverpflichtung gemäss § 12 und wird nicht speziell entschädigt.

<sup>2</sup> Ausnahmen regelt der Regierungsrat.

## § 15 Rektoren und Prorektoren

<sup>1</sup> Rektoren und Prorektoren erfüllen grundsätzlich eine Unterrichtsverpflichtung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt nach der Bedeutung und Beanspruchung durch ihre Führungsaufgabe die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung fest.

## § 16 Altersentlastung

Die Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen gemäss § 12 wird ab erfülltem 60. Altersjahr im Sinne einer Entlastung um drei Lektionen pro Woche reduziert.

**§ 17** Ausnahme

Die Lehrpersonen an der Landwirtschaftlichen Schule leisten die gleiche wöchentliche Normalarbeitszeit und haben den gleichen Ferienanspruch wie die Mitarbeiter der Verwaltung.

**§ 18** Zusätzliche Unterrichtsverpflichtung

<sup>1</sup> Ausnahmsweise darf der Rektor denjenigen Lehrpersonen, die ein Pensum von 100 Prozent unterrichten, eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung übertragen. Als zusätzliche Unterrichtsverpflichtung gelten Lektionen, die während mindestens einem Semester über die vertraglich abgemachte Unterrichtsverpflichtung hinaus erteilt werden.

<sup>2</sup> Eine zusätzliche Unterrichtsverpflichtung ist grundsätzlich in einem folgenden Semester oder Schuljahr zu kompensieren. Ist eine Kompensation ausgeschlossen, erfolgt eine Entschädigung im Verhältnis zum Vollpensum.

**§ 19** Einzellektionen

<sup>1</sup> Lehrpersonen können vom Rektor verpflichtet werden, vorübergehend eine Stellvertretung zu übernehmen und Einzellektionen zu erteilen.

<sup>2</sup> Über die ordentliche Unterrichtsverpflichtung hinausgehende, effektiv erteilte Einzellektionen werden zu je 1/40 der anteilmässigen Besoldung für eine Jahreslektion entschädigt.

**§ 20** Entschädigung für besondere Funktionen oder Aufgaben

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Entlastung für besondere Funktionen fest. Zudem legt er die Pensenpauschalen an den einzelnen Schulen fest. Die Verantwortung für die Verwendung der Pensenpauschalen sowie die Rechenschaftspflicht darüber liegt bei den Rektoren.

<sup>2</sup> Lehrpersonen, die neben ihrem beruflichen Auftrag gemäss § 10 zusätzliche besondere Aufgaben im Dienst der Schule übernehmen, werden dafür je nach Art der Aufgabe entweder durch eine Reduktion ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung entlastet oder nach dem in der Personal- und Besoldungsverordnung vorgesehenen Überstundenansatz entschädigt.

**§ 21** Arbeitsfreie Tage

Arbeitsfrei sind die vom Kanton festgesetzten öffentlichen Ruhetage.

**§ 22** Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach den Schulferien.

**§ 22a**<sup>7</sup> Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsurlaub, der in die Schulferien fällt, kann nicht zusätzlich bezogen werden.

**IV. Besoldung****§ 23** Einreihung und Besoldung

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden nach Massgabe der Richtpositionen im Anhang dieses Reglementes eingereiht und anteilmässig zum Vollpensum besoldet.

<sup>2</sup> Anwärter auf eine Stelle als Lehrpersonen an Berufsschulen, die noch eine Ausbildung absolvieren müssen, können während der Ausbildung reduziert besoldet werden.

**§ 24** Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsverhältnis und Stellvertreter

<sup>1</sup> Der Jahreslohn bei Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsverhältnis wird in zwölf gleichen Teilbeträgen ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsverhältnis an der Landwirtschaftlichen Schule werden pro erteilte Lektion mit 1/1040 des Jahreslohnes der entsprechenden Lohnklasse besoldet.

<sup>3</sup> Die Stellvertreter werden im Umfang der effektiv erteilten Einzellektionen zu je 1/40 der anteilmässigen Besoldung für eine Jahreslektion besoldet.

**§ 25** Dienstaltersgeschenk

Das Dienstaltersgeschenk kann ganz oder teilweise in einen besoldeten Urlaub umgewandelt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist dem Rektor einzureichen.

**§ 26**<sup>8</sup>**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 27** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrkräfte an Mittel- und Berufsschulen vom 7. Juli 1992<sup>9</sup> aufgehoben.

**§ 28** Inkrafttreten, Veröffentlichung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2000 in Kraft.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

**Anhang: Umschreibung der Richtpositionen**

**A. Richtpositionen der Lehrpersonen mit vollem beruflichem Auftrag gemäss § 10 an Mittelschulen**

Lohnklasse 22

- Lehrer mit einem Gymnasial- oder Handelslehrerdiplom, einem EDK-anerkannten Lehrdiplom für Maturitätsschulen oder einer abgeschlossener Hochschulausbildung (Doktorat, Lizentiat, Diplom, abgeschlossene Fachhochschulausbildung) in Verbindung mit einer pädagogischen Zusatzausbildung für die Sekundarstufe II,
- Lehrer für Musik, Bildnerisches Gestalten und Technisches Gestalten mit abgeschlossener Tertiärausbildung (Hochschule oder vergleichbares Ausbildungsinstitut) in Verbindung mit einer pädagogischen Zusatzausbildung für die Sekundarstufe II,
- Seminarlehrer mit mehreren anerkannten Lehrdiplomen (z.B. Diplom für die Primarstufe und die Sekundarstufe I) und langjähriger Lehrtätigkeit in der Lehrerbildung,
- Lehrer für Turnen (Turnlehrer II) mit der Qualifikation zur Erteilung eines zusätzlichen Faches an der Mittelschule.

Lohnklasse 21

- Lehrer, die nicht sämtliche Ausbildungsbedingungen für die Lohnklasse 22 erfüllen,
- Lehrer für Turnen (Turnlehrer II) ohne die Qualifikation zur Erteilung eines zusätzlichen Faches an der Mittelschule,
- Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Sekundarstufe I und längerer Berufserfahrung (Richtmass: 10 Jahre).

Lohnklasse 20

- Lehrer für Maschinenschreiben, Bürotechnik und dergleichen mit entsprechender Ausbildung,
- Lehrer, die vor einem in Lohnklasse 22 definierten Ausbildungsabschluss stehen (Richtmass: 1 Jahr),
- Primarlehrer mit anerkanntem Lehrdiplom und längerer Berufserfahrung (Richtmass: 10 Jahre).

Lohnklasse 19

- Primarlehrer mit anerkanntem Lehrdiplom.

Lohnklasse 18 - 17

- Alle anderen Lehrer, nach Stand ihrer Ausbildung und Berufserfahrung.

**B. Richtpositionen der Lehrpersonen mit reduziertem beruflichen Auftrag gemäss § 11 und der Stellvertreter an Mittelschulen**

Die Richtpositionen sind grundsätzlich eine Lohnklasse tiefer als die in Punkt A. definierten Richtpositionen.

### **C. Richtpositionen der Lehrpersonen mit vollem beruflichen Auftrag gemäss § 10 an Berufsschulen**

#### *Kaufmännische Berufsschulen*

##### Lohnklasse 21

- Lehrer mit abgeschlossener Hochschulausbildung (z.B. Sprachlehrer, Handelslehrer, Informatiker) oder gleichwertiger Ausbildung gemäss eidgenössischer Verordnung über die Berufsbildung (BBV),
- Lehrer mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und pädagogischer Ausbildung (Nachdiplomstudium),
- Turnlehrer II mit der Qualifikation zur Erteilung eines zusätzlichen Faches an der Berufsschule,
- Sekundarlehrer mit anerkannter Zusatzausbildung für die Sekundarstufe II (Nachdiplomstudium).

##### Lohnklasse 20 <sup>11</sup>

- Lehrer ohne die erforderliche Hochschulausbildung und ohne gleichwertige Ausbildung gemäss eidgenössischer Verordnung über die Berufsbildung (BBV), jedoch mit anerkannter pädagogischer und fachlicher Ausbildung,
- Turnlehrer II ohne die Qualifikation zur Erteilung eines zusätzlichen Faches an der Berufsschule,
- Turnlehrer I sowie Turnlehrer mit Abschluss Fachhochschule oder Turn- und Sportschule Magglingen
- Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung für die Sekundarstufe I,
- Berufsleute mit Diplom einer höheren Fachprüfung und mehrjähriger Berufserfahrung sowie anerkannter pädagogischer Ausbildung.
- Lehrpersonen mit abgeschlossener Fachausbildung während der berufsbegleitenden berufspädagogischen Ausbildung

##### Lohnklasse 19

- Berufsleute ohne Diplom einer höheren Fachprüfung, jedoch mit anerkannter pädagogischer und fachlicher Ausbildung,
- Primarlehrer mit anerkanntem Lehrdiplom.

##### Lohnklasse 18 - 17

- Alle anderen Lehrer, welche die Ausbildungsbedingungen für die Lohnklassen 21 bis 19 nicht erfüllen, nach Stand ihrer Ausbildung und Berufserfahrung.

#### *Gewerbliche Berufsschulen*

##### Lohnklasse 21

- Lehrer mit Abschluss eines Ausbildungsganges am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik (SIBP-Diplom) oder gleichwertiger Ausbildung gemäss eidgenössischer Verordnung über die Berufsbildung (BBV),
- Lehrer mit abgeschlossener Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und anerkannter pädagogischer Ausbildung,
- Turnlehrer II mit der Qualifikation zur Erteilung eines zusätzlichen Faches an der Berufsschule.

## **145.112**

---

### Lohnklasse 20 <sup>12</sup>

- Lehrer ohne SIBP-Diplom und ohne gleichwertige Ausbildung gemäss Art. 30 der Verordnung über Berufsbildung (BBV), jedoch mit anerkannter pädagogischer und fachlicher Ausbildung,
- Berufsleute mit Diplom einer höheren Fachprüfung und mehrjähriger Berufserfahrung sowie anerkannter pädagogischer Ausbildung,
- Turnlehrer II ohne die Qualifikation zur Erteilung weiterer Fächer an der Berufsschule,
- Turnlehrer I sowie Turnlehrer mit Abschluss Fachhochschule oder Turn- und Sportschule Magglingen,
- Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung für die Sekundarstufe I,
- Lehrpersonen mit abgeschlossener Fachausbildung während der berufsbegleitenden berufspädagogischen Ausbildung (SIBP, IIeB).

### Lohnklasse 19

- Berufsleute ohne Diplom einer höheren Fachprüfung jedoch mit anerkannter pädagogischer und fachlicher Ausbildung.

### Lohnklasse 18 - 17

- Alle anderen Lehrer, welche die Ausbildungsbedingungen für die Lohnklassen 21 bis 19 nicht erfüllen, nach Stand ihrer Ausbildung und Berufserfahrung.

### *Landwirtschaftliche Schule*

### Lohnklasse 21

- Lehrer mit abgeschlossener Hochschulausbildung und der erforderlichen Lehrbefähigung.

### Lohnklasse 20

- Lehrer mit Fachhochschulabschluss,
- Lehrpersonen mit abgeschlossener Ausbildung für die Sekundarstufe I,
- Turnlehrer II.

### Lohnklasse 19 <sup>13</sup>

- Reallehrer,
- Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen,
- Berufsleute mit Meisterdiplom und mehrjähriger Berufserfahrung,
- Berufsleute mit langjähriger, selbstständiger Berufstätigkeit und Unterrichtserfahrung,
- Turnlehrer I sowie Turnlehrer mit Abschluss Fachhochschule oder Turn- und Sportschule Magglingen.

### Lohnklasse 18

- Alle anderen Lehrer.

**D. Richtpositionen der Lehrpersonen mit reduziertem beruflichen Auftrag gemäss § 11 und der Stellvertreter an Berufsschulen***Kaufmännische, Gewerbliche und Landwirtschaftliche Berufsschulen*

## Lohnklassen 20 - 16

Die Richtpositionen sind grundsätzlich eine Lohnklasse tiefer als die unter Punkt C. definierten Richtpositionen.

## Lohnklasse 15

- Lehrer für den Praxisunterricht an der Landwirtschaftlichen Schule.

<sup>1</sup> GS 19-624 mit Änderungen vom 22. Januar 2002 (GS 20-197), vom 14. Dezember 2004 (GS 20-606), vom 7. November 2006 (GS 21-94a) und vom 4. Dezember 2007 (VVzPBV, GS 21-155b).

<sup>2</sup> SRSZ 145.110.

<sup>3</sup> SRSZ 622.110.

<sup>4</sup> Fassung vom 4. Dezember 2007; Abs. 2 aufgehoben.

<sup>5</sup> Fassung vom 4. Dezember 2007; Abs. 2 neu.

<sup>6</sup> SRSZ 622.110.

<sup>7</sup> Neu eingefügt am 7. November 2006.

<sup>8</sup> Aufgehoben am 14. Dezember 2004.

<sup>9</sup> GS 18-249.

<sup>10</sup> Änderungen vom 22. Januar 2002 sind am 1. August 2001 (Abl 2002 212), vom 14. Dezember 2004 am 1. April 2005 (Abl 2004 2103), vom 7. November 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 1995) und vom 4. Dezember 2007 am 1. Januar 2008 (Abl 2007 2387) in Kraft getreten.

<sup>11</sup> Fassung vom 22. Januar 2002.

<sup>12</sup> Fassung vom 22. Januar 2002.

<sup>13</sup> Fassung vom 22. Januar 2002.